

## Prozesskosten: Ein Risiko für den Unternehmer

Unternehmer sind immer wieder auch mit gerichtlichen Verfahren konfrontiert. Dies reicht von Forderungsklagen bei ausstehenden Zahlungen über Arbeitnehmerstreitigkeiten bis hin zu Prozessen über Haftpflicht. Hinzu kommen die Risiken des täglichen Lebens wie beispielsweise des Strassenverkehrs, wo aufgrund der steigenden Verkehrsdichte die Anzahl von Unfällen und damit auch gerichtlicher Verfahren ebenfalls zunimmt. Auseinandersetzungen können mit Kunden, mit Mitarbeitern, mit Lieferanten oder eben auch mit aussenstehenden Dritten entstehen. Je nach den Umständen des Einzelfalls besteht bei solchen gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht nur das Risiko des Unterliegens in der Hauptsache, sondern auch das Risiko hinsichtlich der anfallenden Prozesskosten (Gerichtsgebühren, Anwaltshonorare, Sachverständigengutachten etc.). Je nach Streitwert können Prozesskosten in massgeblicher Höhe auflaufen; bei einer Auseinandersetzung über eine eher geringe Summe kann es vorkommen, dass die Prozesskosten höher sind als der Wert des eigentlichen Streitgegenstandes.

Sodann sieht sich der Betroffene bezüglich der Prozesskosten einem doppelten Risiko ausgesetzt: zum einen hat er den eigenen Anwalt zu bezahlen, zum anderen muss er im Falle des Unterliegens im Prozess auch noch die Verfahrenskosten der Gegenseite ersetzen.

Während mit dem eigenen Anwalt immer ein individuelles Honorar vereinbart wird, wird vom Gericht der Ersatz der Kosten an die obsiegende Partei immer gemäss dem gesetzlichen Rechtsanwaltsstarif bestimmt. Gemäss diesem Rechtsanwaltsstarif werden primär nur die schriftlichen Eingaben an das Gericht (Schriftsätze) sowie die Verhandlungsstunden abgerechnet; der jeweilige

Ansatz ist abhängig von der Höhe des Streitwertes.

Aus Sicht eines Unternehmers ist es aufgrund der vorbeschriebenen Risiken jedenfalls empfehlenswert, sich gegen das Risiko solcher Prozesskosten möglichst abzusichern. Die Erfahrung zeigt, dass Parteien, welche über eine entsprechende Versicherungsdeckung verfügen, zum Vornherein eine bessere Ausgangslage haben und entsprechende Verfahren von da her auch gelassener und zielgerichteter und somit letztlich auch erfolgsversprechender angehen können.

Sofern ein Unternehmer in einem Verfahren Beklagter ist, ist es möglich, dass über seine betriebliche Haftpflichtversicherung entsprechende Rechtsverteidigungskosten abgedeckt sind und es empfiehlt sich bei Eintritt von Schadensereignissen oder einem sich abzeichnenden Passivprozess umgehend mit der Haftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen und um eine ausdrückliche Kostengutsprache für die Rechtsverteidigungskosten zu ersuchen. Sofern der Unternehmer aufgrund irgendwelcher Umstände gezwungen ist, selber als Kläger einen Prozess anzustrengen, ist sein eigenes Prozesskostenrisiko demgegenüber nur dann abgedeckt, wenn er über eine entsprechende Rechtsschutzversicherung verfügt. Bei dieser Versicherung ist darauf zu achten, dass die entsprechende Police auf die Bedürfnisse des Unternehmers zugeschnitten ist und seine rechtlichen Hauptrisiken abdeckt. Eine eingehende Beratung durch einen Versicherungssachverständigen ist jedenfalls empfehlenswert.

Es empfiehlt sich somit, dass ein Unternehmer das nicht unerhebliche Risiko von Prozesskosten bei seinen unternehmerischen Planungen jeweils einkalkuliert. Sofern man sich gegen dieses

Risiko absichern möchte, empfiehlt es sich, die Angelegenheit mit einem Versicherungssachverständigen zu erörtern und zu prüfen, inwieweit entsprechende Versicherungsdeckung allenfalls über bestehende Versicherungen bereits besteht und inwieweit sinnvollerweise zusätzliche Versicherungsdeckung eingekauft werden sollte. Sofern es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt – und das kann jedermann zu jeder Zeit passieren – ist es jedenfalls sehr viel besser, wenn eine entsprechende Deckung gegeben ist und man sich wenigstens über den Kostenaspekt der gerichtlichen Auseinandersetzung nicht auch noch zusätzliche Gedanken machen muss.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte  
Attorneys at Law

**lampert & partner**

P.O. Box 1257  
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73  
FL-9490 Vaduz  
T +423-233 45 40  
F +423-233 45 41  
lampert@lplaw.li  
www.lplaw.li